

Anlage 3 zur Gemeinderatsvorlage (Bebauungsplan „Junge Halden, 3. Änderung“, Karlsruhe-Grötzingen / Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss):

Zusammenfassung der im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen:

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
1. Polizeipräsidium Baden-Württemberg, 04.12.2009	
1.1 Planstraße	
<p>Vorbehaltlich einer späteren möglichen verkehrsrechtlichen Beschilderung wird empfohlen, die im zeichnerischen Teil als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesene Planstraße als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festzusetzen.</p>	<p>Die Planstraße wird als „Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischfläche“ ausgewiesen.</p>
1.2 Gestaltung der Mischverkehrsfläche	
<p>Die Planstraße sei als Mischverkehrsfläche vorgesehen. Somit werde durch den Ausbau ohne Gehwege auf das übliche Separationsprinzip (getrennte Flächen für Fußgänger und Fahrzeuge) verzichtet und eine Fläche hergestellt, die den Fußgängern und Fahrzeugen gleichermaßen zur Verfügung stehe.</p> <p>Um die für das Miteinander von Kraftfahrzeugen und Fußgängern auf nur einer Fläche unbedingt erforderliche Schrittgeschwindigkeit zu erreichen, sollten Mischflächen baulich entsprechend gestaltet werden. Es sei eine Straßengestaltung anzustreben, die an jeder Stelle die Notwendigkeit, sich hier vorsichtig zu bewegen, deutlich mache. Daher erscheine die Planstraße mit einer durchgehenden Mindestfahrbahnbreite von 6 m als zu breit. Dieses Maß ermögliche den Begegnungsfall Lkw/Lkw bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen (RASt06, S. 27). Es wird empfohlen, die Straßenbreite zumindest durch eine punktuelle Einengung bzw. Engstelle am ca. 4 m zu verschmälern.</p>	<p>Im Bereich der Senkrechtparkierung kann auf die Fahrbahnbreite von 6,00 m nicht verzichtet werden, da diese zum Ausparken notwendig ist. Auch im Bereich der Carports ist diese Fahrbahnbreite erforderlich. Über die vorgesehenen Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsfläche hinaus, sind keine weiteren Baumpflanzungen vorgesehen (Einfahrten, Zugänge). Aufgrund der geplanten Querschnittsaufteilung (unter anderem Abstand der Bäume zu den Kanälen, Trennsystem) besteht kein Spielraum, den Querschnitt zu reduzieren.</p>
<p>Es wird angeregt, die Mischverkehrsfläche durch eine niveaugleiche Auf-</p>	<p>Die Frage der Gestaltung der Verkehrsfläche ist keine Angelegenheit des laufenden Be-</p>

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
pflasterung optisch zu verdeutlichen.	bauungsplanes, sondern im Rahmen der Ausbauplanung zu klären. Es ist eine durchgehende niveaugleiche Pflasterung vorgesehen.
1.3 Sichtdreiecke	
Im Bereich der Zu- und Abfahrten sollte darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Sichtdreiecke freigehalten werden. Dies betreffe vor allem die Bepflanzung und die Müllbehälter am Anschluss der Planstraße zur Ziegeleistraße.	Die erforderlichen Sichtdreiecke werden berücksichtigt. Die beiden Bäume zu Beginn der Planstraße wurden nach Süden verschoben.
1.4 Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	
Was die Kriminalitätsbekämpfung insbesondere im Hinblick auf Wohnungseinbrüche betrifft, so wird auf die kostenlose, unverbindliche und individuelle Bauplanberatung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Karlsruhe hingewiesen.	Eine Mehrfertigung der Stellungnahme wurde an das Bauordnungsamt weitergeleitet.
2. Landratsamt Karlsruhe, 10.12.2009	
2.1 Wasserschutzzone	
Das Planungsgebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III B „Wasserwerk Hardtwald“. Es ist daher die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser vom Juni 2006 zu berücksichtigen.	Ein entsprechender Textbeitrag ist bereits in Ziffer 3.2 der Begründung (Naturräumliche Gegebenheiten, Bodenbeschaffenheit) und in Ziffer 11 der Hinweise (Wasserschutzgebiet) enthalten.
2.2 Zisternen	
Für den Einsatz von Zisternen ist das Dachwasser entsprechend der Regel der Technik mit einem Rücklaufventil zu sichern, damit es nicht in die Trinkwasserleitung im Hause oder des Ortsnetzes gelangen kann. Für die Öffentlichkeit bedeutet dies ein Gesundheitsrisiko, da das Dachablaufwasser mikrobiologisch und chemisch, z.B. durch Vogelkot und Schadstoffe, verunreinigt ist. Wir bitten Sie, die Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes über die Nutzung von Dachablaufwasser im Haushalt zu berücksichtigen. Die Nutzung einer Betriebswasseranlage (Zisterne) ist nach § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001 beim zuständigen Gesundheitsamt	Siehe Ziffer 3 der Hinweise (Niederschlagswasser).

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
anzuzeigen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Anschluss an das vorhandene Netzsystem, somit gibt es von unserer Seite aus hygienischer Sicht keine weiteren Bedenken gegen den Bebauungsplan.	
3. Zentraler Juristischer Dienst, Naturschutzbehörde, 14.12.2009	
3.1 Ziffer 4.6 der Begründung (Natur- und Artenschutz)	
<p>Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz des Abschnitts wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Bezüglich der besonders geschützten Vogelarten, ist zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aber sicherzustellen, dass die Entfernung von Gehölzen und Hecken zur Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit, d.h. im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.), erfolgt.“</i></p>	Ziffer 4.6 der Begründung wurde entsprechend geändert.
Es sollte zudem ein Hinweis an die Baurechtsbehörde ergehen bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden, damit Baugenehmigungen mit einer entsprechenden Auflage verknüpft werden.	Die Baurechtsbehörde ist entsprechend informiert. Damit die künftigen Eigentümer diese Information möglichst frühzeitig erhalten, wird das Liegenschaftsamt in den Kaufverträgen auf die Rechtslage hinweisen.
<p>Der Begriff „seltene“ Art ist kein nach naturschutzrechtlichen Vorschriften definierter Begriff. Da es sich dabei allerdings um eine naturschutzfachliche Bewertung handelt, schlagen wir vor, die fachliche Diktion beizubehalten, um die Aussagen des Gutachters nicht umzudeuten. Stattdessen sollte hinzugefügt werden:</p> <p><i>„Es kann für alle betroffenen besonders geschützten Arten prognostiziert werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“</i></p>	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
4. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, 15.12.2009	
4.1 Archäologische Denkmalpflege	
Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden,	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Ziffer 4 der Hinweise (Archäologische Funde, Kleindenkmale) enthalten.

Stellungnahme der Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu 4 Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).	